

Titel der Drucksache:

**Vereinnahme und an das Finanzamt
abgeführte Umsatzsteuer auf städtische
Leistungen nach § 2b Umsatzsteuergesetz**

Drucksache

2919/25

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.12.2025	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
die Stadt Erfurt erhebt seit 1. Januar 2025 ohne gesetzlichen Zwang, also auf freiwillige Grundlage, Umsatzsteuer nach § 2 b Umsatzsteuergesetz auf bestimmte städtische Leistungen. Dies belastet die Bürgerinnen und Bürger, Gäste und die Wirtschaft zusätzlich, ohne dass die Stadt dadurch zusätzliche Einnahmen erzielt, weil die vereinnahmte Umsatzsteuer an die Finanzbehörden angeführt werden muss. Bei einzelnen städtischen Leistungen kann die sogenannte Vorsteuer geltend gemacht werden, wodurch sich die Zahllast der Umsatzsteuer verringert.


Die Umsatzsteuervereinnahmung und Abführung verursachen in der Verwaltung Aufwendungen, die der Stadt nicht erstattet werden.

Im städtischen Haushalt sind die Umsatzsteuerzahlungen an die Finanzbehörden ausgewiesen.

Bisher wurden Angaben zum städtischen Aufwand der Vereinnahmung und Abführung der Umsatzsteuer verweigert. Mit Verweis auf die Urteile des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (Az. 899/11 und 900/11) ist diese Informationsverweigerung rechtlich nicht haltbar.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Wie viele städtische Leistungen sind seit dem 1. Januar 2025 umsatzsteuerpflichtig?
2. In welcher Höhe hat die Stadt Erfurt vom 1. Januar bis 30. September 2025 Umsatzsteuer vereinnahmt und abgeführt und dabei in welcher Höhe Vorsteuerbeträge geltend machen können?
3. Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die Umsatzsteuervereinnahmung und Abführung, bitte getrennt nach Personal- und Sachkosten?

05.12.25, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift